

Technische Universität Dresden
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus
Studienordnung für den
Studiengang Zahnmedizin

Vom 08.09.2011

Auf Grund von § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400), und der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄprO) vom 26.01.1955 (BGBl I 1955, 37), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 02.12.2007 (BGBl I 2007, 2686), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Zulassung zu nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Nachweis- und belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnitts
- § 13 Nachweis und belegungspflichtige der Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnitts
- § 14 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Regelungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte (ZÄPrO) Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im Studiengang Zahnmedizin an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung und ihrer Anlagen werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

1. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 der Ordnung, für die ein Leistungsnachweis erteilt wird. Die nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen sind in § 12 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 2 Satz 4 der Ordnung im Einzelnen bezeichnet.
2. Belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 der Ordnung, die für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung, zur zahnärztlichen Vorprüfung und zur zahnärztlichen Prüfung gehört werden müssen. Die belegungspflichtigen Unterrichtsveranstaltungen sind in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 der Ordnung im Einzelnen bezeichnet.
3. Leistungsnachweisverantwortlicher ist der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen in den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen verantwortliche Hochschullehrer oder Lehrende.

§ 3 Gegenstand und Ziele des Studiums

Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnarzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen beruflichen Ausübung der Zahnheilkunde sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für eine umfassende zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnmedizin ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSG oder einer gemäß § 17 Abs. 3 SächsHSG als gleichwertig anerkannte Berechtigung. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Hochschule.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt zehn Semester und sechs Monate und umfasst neben der Präsenz in den Unterrichtsveranstaltungen und Praktika, das Selbststudium sowie die zahnärztliche Prüfung.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium setzt sich aus dem vorklinischen und dem klinischen Studienabschnitt zusammen. Der vorklinische Studienabschnitt umfasst die ersten fünf Semester. Frühestens nach dem zweiten Semester findet die naturwissenschaftliche Vorprüfung statt. Der vorklinische Studienabschnitt wird mit der zahnärztlichen Vorprüfung abgeschlossen, die nicht vor Ende des fünften Semesters abgelegt werden darf. Der klinische Studienabschnitt beginnt nach dem vollständigen Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung, die Zugangsvoraussetzung zum klinischen Studium ist. Der klinische Studienabschnitt dauert fünf Semester. Er wird mit der zahnärztlichen Prüfung abgeschlossen, die frühestens nach dem zehnten Semester stattfindet.

(2) Das Lehrangebot ist über insgesamt zehn Semester verteilt. Die sachgerechte Aufteilung des Lehrangebotes auf die einzelnen Semester erfolgt so, dass der Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht wird. Der empfohlene Verlauf des Studiums ist dem als Anlage 2 beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen. Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Die Änderung muss vor Beginn eines Studienjahres fakultätsüblich bekannt gegeben werden.

§ 7

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff zum Erwerb der für das Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird in Unterrichtsveranstaltungen vermittelt, gefestigt und vertieft. Der Unterricht im Studium fördert fächerübergreifendes Denken. Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen konzentriert sich dabei auf die medizinisch und zahnmedizinisch relevanten Ausbildungsinhalte. Die Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens wird darüber hinaus während der gesamten Ausbildung so weitgehend wie möglich miteinander verknüpft.

(2) Zum diesem Zweck werden neben Vorlesungen insbesondere praktische Übungen durchgeführt. Darüber hinaus wird der Lehrstoff in gegenstandsbezogenen Studiengruppen (Tutorien = Kleingruppen mit 10 Studierenden) und Large Groups (Veranstaltungen mit Gruppengröße von 60 Studierenden) vermittelt. Sofern erforderlich, kann die Gruppengröße um bis zu 20 Prozent erhöht werden. Auch die Durchführung von Seminaren ist möglich.

(3) Vorlesungen begleiten und bereiten die übrigen Unterrichtsveranstaltungen systematisch vor. Sie vermitteln zusammenhängend wissenschaftliche und methodische Kenntnisse.

(4) Praktische Übungen umfassen den Unterricht an Patienten, Praktika und Blockpraktika. Sie dienen der eigenständigen Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des Leistungsnachweisverantwortlichen. Der Lehrstoff richtet sich insbesondere an den Anforderungen der zahnärztlichen Praxis aus. Den Studierenden wird ausreichend Gelegenheit gegeben, unter Anleitung, Aufsicht und

Verantwortung des Leistungsnachweisverantwortlichen am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Soweit erforderlich, wird daher in kleinen Gruppen unterrichtet.

(5) In den Seminaren wird der durch praktische Übungen und Vorlesungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Die Seminare sind darauf gerichtet, grundlegende medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Seminare umfassen auch die Vorstellung von Patienten. Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen.

(6) Die gegenstandsbezogenen Studiengruppen haben die Aufgabe, den in den übrigen Unterrichtsveranstaltungen dargestellten Lehrstoff zu besprechen und das eigenständige, problemorientierte Arbeiten zu üben. In den gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen insbesondere Fallbeispiele behandelt werden.

(7) Die Unterrichtsveranstaltungen werden als Blockveranstaltungen oder über ein oder mehrere Semester verlaufend durchgeführt und nach dem sogenannten Studienjahresprinzip angeboten. Die Unterrichtsveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne Unterrichtsveranstaltungen können zusätzlich auch in englischer Sprache angeboten werden; ihr Besuch ist alternativ möglich.

(8) Die Unterrichtsveranstaltungen können auch in themenbezogenen Kursprogrammen (Dresdner Integratives, Problem- und Praxisorientiertes Lernmodell DIPOL[®]) zusammengefasst werden. Bei der Vermittlung fachrelevanter und fachübergreifender Inhalte auf wissenschaftlicher Grundlage werden dabei problemorientierte Lehr- und Lernmethoden angewendet. Welche Unterrichtsveranstaltungen in entsprechender Weise angeboten werden, ist dem Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(9) Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig zu evaluieren. Die Ergebnisse sind ohne Personenbezug in fakultätsüblicher Weise bekannt zu geben.

§ 8

Widerspruchsverfahren

Für die Durchführung der Widerspruchsverfahren gegen Bescheide nach dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage 1 sind die Leistungsnachweisverantwortlichen zuständig. Sie entscheiden als Widerspruchsbehörde über die Widersprüche in angemessener Frist und erlassen die Widerspruchsbescheide. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 5 der Anlage 1.

§ 9

Zulassung zu nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen

(1) Zu den nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen werden diejenigen Studierenden zugelassen, welche im regulären Fachsemester des Studienganges Zahnmedizin an der TU Dresden immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für wel-

ches die betroffene Unterrichtsveranstaltung als Pflichtveranstaltung im Studienablaufplan ausgewiesen ist.

(2) Studierende höherer oder niederer Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Zahnmedizin an der TU Dresden immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Studierende höherer Fachsemester werden gegenüber Studierenden niederer Fachsemester vorrangig zugelassen. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der Unterrichtsveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 nicht erreicht wird.

(3) Beurlaubte Studierende werden nach Maßgabe freier Plätze zugelassen, wenn sie im Studiengang Zahnmedizin an der TU Dresden immatrikuliert sind, die naturwissenschaftliche oder zahnärztliche Vorprüfung, die zahnärztliche Prüfung oder den einschlägigen Leistungsnachweis noch nicht endgültig nicht bestanden haben und die gegebenenfalls weiterhin festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der Unterrichtsveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erreicht wird.

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen. Sie ist spätestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung im verantwortlichen Fachgebiet schriftlich zu beantragen. Spätestens eine Woche nach Beginn der Unterrichtsveranstaltung ist den Studierenden eine Entscheidung mitzuteilen. Im Falle der Nichtzulassung erfolgt die Mitteilung durch schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren, selbstständigen Teilen durchgeführt, erfolgt die Zulassung zu jedem Teil gesondert. Die Absätze 1 bis 4 gelten in diesen Fällen für jeden Teil der Unterrichtsveranstaltung entsprechend.

§ 10

Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen

Organisatorische Einzelheiten zur Absolvierung nachweispflichtiger Unterrichtsveranstaltungen sowie die nach dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage 1 in die Zuständigkeit des Leistungsnachweisverantwortlichen fallenden Regelungen werden in einer Veranstaltungsordnung festgelegt. Diese wird zu Beginn des Semesters, spätestens eine Woche vor Beginn der Unterrichtsveranstaltung, in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben. Die Veranstaltungsordnungen enthalten insbesondere:

1. fachliche Zugangsvoraussetzungen für die Unterrichtsveranstaltung,
2. den konkreten Zeitraum der Unterrichtsveranstaltung,
3. die Gliederung der Unterrichtsveranstaltung,
4. Ziele der Unterrichtsveranstaltung (Lernziele),
5. die Anzahl der Einzelveranstaltungen,
6. Art der zu erbringenden praktischen bzw. klinisch-praktischen Leistungen,
7. Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise,
8. Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen, Bewertungsgrundlagen,
9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes.

Die Regelungen der Veranstaltungsordnungen dürfen den Regelungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anlage nicht widersprechen. Wird die Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden Teil entsprechend verfahren.

§ 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende Beratung zu Fragen der konkreten Studiengestaltung sowie die Studienberatung nach § 36 Abs. 6 SächsHSG obliegt dem Studiendekan. Die fachliche Studienberatung erfolgt zudem durch die einzelnen Fachgebiete der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen des Erwerbs der einzelnen Leistungsnachweise.

§ 12 Nachweis- und belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen des vorklinischen Studienabschnitts

(1) Für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung ist nach den Bestimmungen der ZÄprO der Nachweis darüber zu erbringen, dass

1. eine Vorlesung Biologie,
2. zwei Vorlesungen Physik und
3. zwei Vorlesungen Chemie

für die naturwissenschaftliche Vorprüfung und

1. eine Vorlesung Histologie,
2. eine Vorlesung Entwicklungsgeschichte,
3. zwei Vorlesungen Physiologie
4. zwei Vorlesungen physiologische Chemie (Biochemie)
5. zwei Vorlesungen Werkstoffkunde und
6. drei Vorlesungen Anatomie

für die zahnärztliche Vorprüfung gehört wurden (belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen). Zum Nachweis erfolgt die Eintragung in das Studienbuch.

(2) Für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung ist weiter die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der ZÄprO nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 zu dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen für die naturwissenschaftliche Vorprüfung sind ein

1. physikalisches Praktikum und ein
2. chemisches Praktikum

und für die zahnärztliche Vorprüfung

1. anatomische Präparierübungen,
2. Praktikum Physiologie,
3. physiologisch-chemisches Praktikum (Praktikum Biochemie),
4. mikroskopisch-anatomischer Kursus,
5. Kursus der technischen Propädeutik,

6. Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und
7. Phantomkurs II der Zahnersatzkunde.

§ 13

Nachweis- und belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen des klinischen Studienabschnittes

(1) Für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist nach den Bestimmungen der ZÄprO der Nachweis darüber zu erbringen, dass eine Vorlesung über

1. Einführung in die Zahnheilkunde,
 2. Allgemeine Pathologie,
 3. Spezielle Pathologie,
 4. Allgemeine Chirurgie,
 5. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,
 6. Hygiene; einschließlich Gesundheitsfürsorge,
 7. medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen,
 8. Einführung in die Kieferorthopädie,
 9. Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer,
 10. Berücksichtigung der Zahnheilkunde und
 11. Kinderzahnheilkunde,
- sowie je zwei Vorlesungen über

12. Pharmakologie und Klinische Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs),
13. Innere Medizin,
14. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
15. Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie,
16. Zahnerhaltungskunde; umfassend Primärprophylaxe,
17. Kariologie, Endodontologie, Parodontologie,
18. Zahnersatzkunde und
19. Kieferorthopädie

gehört wurden (belegungspflichtige Unterrichtsveranstaltungen). Zum Nachweis erfolgt die Eintragung in das Studienbuch.

(2) Für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist weiter die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme der in Satz 4 aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen nach den Bestimmungen der ZÄprO nachzuweisen. Hierfür wird den Studierenden ein Leistungsnachweis erteilt. Einzelheiten zum Erwerb der Leistungsnachweise regelt die Anlage 1 zu dieser Ordnung. Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind:

1. Pathohistologischer Kursus,
2. Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden,
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus I und II,
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
8. Kursus (einschließlich eines Kursus der Kinderzahnheilkunde) und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II, sowie
9. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I und II.

(3) Für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung ist nach den Bestimmungen der ZÄprO weiter der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch

1. der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

2. der chirurgischen Poliklinik,
als Auskultant für je ein Semester sowie
3. der Hautklinik für je ein Semester,
4. des Kursus und der Poliklinik der Zahnersatz- und Zahnerhaltungskunde für je zwei Semester und
5. der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde für je drei Semester
als Praktikant zu erbringen. Zum Nachweis wird ein Zeugnis gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. ZÄPrO ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin vom 25.01.1996 sowie die Ordnung zur Absolvierung scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen im Studiengang Zahnmedizin (OASLV-ZM) vom 27.06.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 23.02.2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 30.08.2011.

Dresden, den 08.09.2011

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

in Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz
Prorektor für Universitätplanung

Regelungen zum Erwerb von Leistungsnachweisen

§ 1 Geltungsbereich

Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Studiengang Zahnmedizin, die nach der geltenden ZÄprO Zulassungsvoraussetzung für die naturwissenschaftliche und zahnärztliche Vorprüfung sowie für die zahnärztliche Prüfung sind.

§ 2 Erteilung der Leistungsnachweise

(1) Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen und zur zahnärztlichen Vorprüfung sowie zur zahnärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 1 und 4 zur ZÄprO erteilt.

(2) Nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltungen sind regelmäßig besucht, wenn nicht mehr als 15 % versäumt und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten Anforderungen (z.B. Protokolle, Zwischentestate, Vorbereitung auf experimentelle und Patientenpraktika, Versuchsvorbereitung/Präparation) erbracht wurden. Die Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise legt der Leistungsnachweisverantwortliche zu Beginn des Semesters schriftlich fest und gibt sie gemäß § 10 der Ordnung bekannt. Beträgt die Fehlzeit aus Gründen, die der Studierende nicht selbst zu vertreten hat, mehr als 15 %, ist das Nachholen der Fehlzeit im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu gewähren. Sofern das Nachholen aus organisatorischen Gründen im laufenden Semester nicht möglich ist, muss es zeitnah in einem späteren Semester erfolgen. Gründe für nicht zu vertretende Fehlzeiten sind gegenüber dem Leistungsnachweisverantwortlichen nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in begründeten Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes notwendig. Die Sätze 3 bis 6 gelten für die Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise entsprechend. Sofern die Gründe für Fehlzeiten oder nicht erbrachte Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise aus dem Risikobereich der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus stammen, ist ihr Nachweis nicht erforderlich. Wer aus selbst zu vertretenden Gründen nicht regelmäßig an der Unterrichtsveranstaltung teilgenommen hat, muss diese insgesamt wiederholen. Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, gilt Absatz 2 für jeden Teil entsprechend.

(3) Für die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme werden Erfolgskontrollen durchgeführt. Zu diesen wird nur zugelassen, wer gemäß Absatz 2 regelmäßig teilgenommen hat. In Ausnahmefällen kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer aus nicht selbst zu vertretenden Gründen die zulässige Fehlzeit von 15% überschritten, aber nicht mehr als 50% versäumt hat, wenn die Möglichkeit einer zeitnahen Nachholung der Fehlzeit besteht. Die Entscheidung über die Zulassung zur Erfolgskontrolle obliegt dem Leistungsnachweisverantwortlichen. Die zulässigen Formen der Erfolgskontrollen richten sich nach §§ 4 bis 8 dieser Anlage. Erfolgskontrollen können auch aus mehreren Teilen (Teilerfolgskontrollen) bestehen. Für die zulässigen Formen der Teilerfolgskontrollen gelten die §§ 4 bis 8 dieser Anlage entsprechend. Anzahl, Art und gegebenenfalls Zusammensetzung der Erfolgskontrollen werden zu Beginn des Semesters gemäß § 10 der Ordnung festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn ihre Erfolgskontrollen bestanden wurden. Die Festlegungen gemäß § 10 der Ordnung können auch Kompensationsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen untereinander vorsehen. Prüfungsstoff sind die Lernziele der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung, die ebenfalls gemäß § 10 der Ordnung bekannt gegeben werden. Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, kann der Prüfungsstoff der Erfolgskontrollen sowohl aus dem jeweiligen Teil als auch aus einem im Regelstudienverlauf vorangegangenen Teil der Unterrichtsveranstaltung stammen.

(5) Die Bekanntgabe der Termine für Erstversuch und Wiederholung der Erfolgskontrollen erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen rechtzeitig, spätestens zu Lehrveranstaltungsbeginn auf fakultätsübliche Weise. Der Erstversuch findet in der Regel am Ende der Unterrichtsveranstaltung statt. Die Termine sind für die Studierenden verbindlich, soweit jeweils erforderlich. Eine gesonderte, individuelle Ladung erfolgt nicht. Wird eine nachweispflichtige Unterrichtsveranstaltung in mehreren selbständigen Teilen durchgeführt, wird für jeden Teil der Unterrichtsveranstaltung entsprechend verfahren.

(6) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr die geforderten Studienleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, kann der Leistungsnachweisverantwortliche auf Antrag gestatten, die Studienleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet der Leistungsnachweisverantwortliche nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3

Sonderregelungen für spezielle Unterrichtsveranstaltungen

(1) Neben den in § 2 Abs. 4 dieser Anlage festgelegten Voraussetzungen müssen in den Unterrichtsveranstaltungen

1. Kursus der Technischen Propädeutik,
2. Phantomkursus I der Zahnersatzkunde,
3. Phantomkursus II der Zahnersatzkunde,
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde,
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik,
6. Operationskursus I und II,
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I und II,
8. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I und II sowie
9. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde Kurse I und II

für eine erfolgreiche Absolvierung darüber hinaus die für die Ausbildung erforderlichen, veranstaltungsspezifischen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in ausreichendem Umfang anhand von praktischen und klinisch-praktischen Leistungen nachgewiesen werden. Diese werden gemäß § 10 der Ordnung festgelegt und bekannt gemacht. Die Bewertung der praktischen und klinisch-praktischen Leistungen sowie die Feststellung des hiermit zu erbringenden Nachweises erfolgt durch den Leistungsnachweisverantwortlichen zusammengefasst im Wege einer Gesamtbetrachtung am Ende der Unterrichtsveranstaltung.

(2) Kann der Nachweis nach Absatz 1 nicht erbracht werden, können die praktischen und klinisch-praktischen Leistungen zweimal wiederholt werden, sofern die Unterrichtsveranstaltung regelmäßig besucht und die Erfolgskontrolle(n) bestanden wurden. Zum Zweck der Wiederholung der praktischen und klinisch-praktischen Leistungen werden die Studierenden jeweils erneut zur Unterrichtsveranstaltung zugelassen. Die Zulassung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 und 3 der Ordnung. Kann der Nachweis nach Absatz 1 auch nach zweimaliger Wiederholung der praktischen und klinisch-praktischen Leistungen nicht erbracht werden, ist keine weitere Wiederholung mehr möglich. Der betroffene Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden. Die Studierenden erhalten

hierüber einen schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4

Arten der Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen können als

1. schriftliche Erfolgskontrollen (§ 5),
2. mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen (§ 6),
3. mündlich-praktische Erfolgskontrollen (§ 7) und
4. sonstige Erfolgskontrollen (§ 8)

durchgeführt werden.

(2) Die Erfolgskontrollen werden in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 5

Schriftliche Erfolgskontrollen

(1) In den schriftlichen Erfolgskontrollen soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen sachgerecht bearbeiten kann. Folgende Arten schriftlicher Erfolgskontrollen können durchgeführt werden:

1. Klausuren,
2. Essay und Kurz-Essay,
3. Schriftlicher, strukturierter Dreisprung (Triple Jump Exercise).

Klausuren können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Das entsprechende Verfahren regelt § 10 dieser Anlage.

(2) Schriftliche Erfolgskontrollen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. In nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen ist der Leistungsnachweisverantwortliche in der Regel Erstprüfer. Der Zweitprüfer und ein gegebenenfalls vom Regelfall abweichender Erstprüfer werden vom Leistungsnachweisverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 35 Abs. 6 SächsHSG bestellt.

§ 6

Mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen

(1) In mündlichen und strukturiert-mündlichen Erfolgskontrollen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Erfolgskontrolle kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal 4 Studierenden stattfinden. Folgende Arten mündlicher und strukturiert-mündlicher Erfolgskontrollen können durchgeführt werden:

1. Klassisch-Mündliche Erfolgskontrollen,
2. (Teil-) Standardisierte mündliche Erfolgskontrollen,
3. Dreisprung – Triple Jump Exercise (TJE).

(2) Mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, zumindest aber im Falle der 2. Wiederholungsprüfung, werden von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Abweichend hiervon können in mündlichen und mündlich-strukturierten Erfolgskontrollen, die aus mindestens drei Prüfungsstationen bestehen, die Stationen mit nur einem Prüfer besetzt werden, wenn eine Leistungskompensation zwischen den Stationen erlaubt und pro Station nur ein Studierender geprüft wird. Für Stationen, deren Nichtbestehen nicht durch Leistungen in anderen Stationen kompensiert werden können („Knock-Out-Stationen“), gilt Satz 1. Prüfer oder sachkundiger Beisitzer werden vom Leistungsnachweisverantwortlichen nach den Grundsätzen des § 35 Abs. 6 SächsHSG bestellt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen und strukturiert-mündlichen Erfolgskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekannt zu geben.

§ 7

Mündlich-praktische Erfolgskontrollen

(1) Mündlich-praktische Erfolgskontrollen dienen der Überprüfung praktischer Fertigkeiten, deren kontextbezogener Anwendung, sowie dem Nachweis dass zugehöriges Grundlagenwissen und dessen Zusammenhang mit einem vorgegebenen Kontext erläutert werden können. Folgende Arten mündlich-praktischer Erfolgskontrollen können durchgeführt werden:

1. (Teil-) Standardisierte mündlich-praktische Erfolgskontrollen,
2. Objektiv strukturierte klinische Überprüfung (OSCE – objective structured clinical examination),
3. Objektiv strukturierte praktische Überprüfung (OSPE – objective structured practical examination).

(2) § 6 Abs. 2 dieser Anlage gilt entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlich-praktischen Erfolgskontrollen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die Erfolgskontrolle bekannt zu geben.

§ 8

Sonstige Erfolgskontrollen

(1) Mittels anderer, kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen (sonstige Erfolgskontrollen) soll der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. Diese sonstigen Erfolgskontrollen sind einschließlich ihrer konkreten Formen nach § 10 der Ordnung bekannt zu geben. Sonstige Erfolgskontrollen sind:

1. Rating Skalen,
2. Haus- und Seminararbeiten,
3. Projektarbeiten,
4. Videofeedback/Realbeobachtung,
5. Progressionstest,
6. Aktivitäts-Logbuch,
7. Key-feature-Test,
8. Referate,
9. praktische Erfolgskontrollen.

(2) Für sonstige schriftliche Erfolgskontrollen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Für sonstige mündliche Erfolgskontrollen gilt § 6 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 9 Bewertung

Die Erfolgskontrollen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sofern eine Benotung in den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen erfolgt, dient diese ausschließlich dem Zweck der Selbstüberprüfung für die Studierenden. Es erfolgt keine Aufnahme der Benotung in den Leistungsnachweis. Die Bewertung der Erfolgskontrollen, einschließlich der Bestehensgrenze, wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt, sofern sich aus § 10 dieser Anlage nichts Gegenteiliges ergibt. Kommen bei der Bewertung durch zwei Prüfer die Prüfer zu gegensätzlichen Ergebnissen, ist die Erfolgskontrolle für die Feststellung des Gesamtergebnisses durch einen dritten Prüfer zu bewerten.

§ 10 Durchführung und Bewertung von Erfolgskontrollen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zeichnen sich dadurch aus, dass zur Lösung der Prüfungsaufgabe eine variable Anzahl (4-26) vorgegebener Antwortoptionen zu beurteilen ist. In der Aufgabenstellung wird konkret benannt, ob eine einzige oder eine Anzahl n als richtige oder wahrscheinlichste Antwort zu markieren ist oder ob alle vorgegebenen Antwortoptionen hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu beurteilen sind.

(2) Die Prüfertätigkeit besteht bei Klausuren, die vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden (MC-Klausuren),

1. in der Auswahl und Wichtung des Prüfungsstoffes in Abhängigkeit von den Lernzielen,
2. der Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und Festlegung der Antwortmöglichkeiten,
3. der formalen und inhaltlichen Ausgestaltung von Prüfungsaufgaben und
4. der Bewertung der Klausuren, sofern es sich um Klausuren handelt, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen.

Bei den Tätigkeiten nach Nummer 1 bis 3 wirken der Erstprüfer und mindestens ein weiterer Prüfer zusammen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren. Die Bewertung der Klausuren, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben bestehen, sowie die Ermittlung der Punktzahl des Multiple-Choice-Teiles bei Klausuren, die nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben bestehen, muss nicht durch einen Prüfer erfolgen; im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 dieser Anlage.

(3) Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben werden als Einfach-Wahlaufgaben (sog. Typ A⁺ und Typ A) oder als Mehrfach-Wahlaufgaben (sog. Typ Pick N und Typ K_{prim}) gestellt. Im Rahmen von Einfach-Wahlaufgaben vom Typ A⁺ folgen auf eine Frage oder eine zu komplettierende Aussage 4 bis maximal 5 Wahlantworten oder Ergänzungen, aus denen die einzig richtige oder die beste Antwort zu markieren ist. Bei Aufgaben des Typ A wird nach einer wahrscheinlichsten Negativaussage gefragt. Bei Mehrfach-Wahlaufgaben des Typ Pick N folgt auf eine Liste mit maximal 26 Wahlantworten, die alphabetisch oder logisch geordnet und mit Buchstaben bezeichnet sind, eine oder eine Gruppe nummerierter Fragen oder Aussagen. Zu jeder Frage oder Aussage ist dabei genau die geforderte Zahl von zutreffenden Wahlantworten (2 – 5) zu markieren. Ein und dieselbe Wahlantwort kann bei mehreren dieser Fragen oder Aussagen als richtig zu markieren sein. Bei Aufgaben des Typ K_{prim} folgen auf eine Frage oder unvollständige Antwort 4 - 6 Antworten oder Ergänzungen, für die jeweils separat zu beurteilen ist, ob sie richtig oder falsch sind. Es können 1, 2,3, 4,5,6 oder auch keine der Antworten richtig sein.

(4) Für jede MC-Klausur ist zuvor eine Abschätzung der Aufgabenschwierigkeit der Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben durch den Erstprüfer und mindestens einem weiteren Prüfer des Faches vorzunehmen (z.B. Methode nach Anghoff) und sicherzustellen, dass die durchschnittliche Aufgabenschwierigkeit der Gesamtklausur über 0,6 liegt. Dies ist zu dokumentieren. Nach Absol-

vieren der MC-Klausur wird die Qualität der Aufgaben hinsichtlich ihrer Schwierigkeit und Trennschärfe bezogen auf die Kohorte der Prüflinge analysiert.

(5) Bei der Bewertung von Einfach-Wahlaufgaben entspricht die maximal erreichbare Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe "1". Wird nur und genau die vorgesehene Antwort markiert, wird der Punkt vergeben. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort markiert wurde.

(6) Bei der Bewertung von Kprim-Fragen entscheidet der Erstprüfer vor der Erfolgskontrolle für jede Frage dieses Typs klausurgebunden konkret über die zu vergebende Maximalpunktzahl (1 bis max. Anzahl der Wahlantworten). Die volle Punktzahl wird vergeben, wenn komplette Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Antwortmuster besteht. Für teilweise Übereinstimmungen wird die Punktzahl nach folgender Regel ermittelt: Stimmt nur für eine Antwort die Lösung nicht überein, wird die halbe Punktzahl vergeben. Bei mehr als einer Abweichung vom vorgesehenen Antwortmuster, wird kein Punkt vergeben.

(7) Bei der Bewertung von Pick-N Fragen entspricht die maximal erreichbare Punktzahl für eine Prüfungsaufgabe der Anzahl der geforderten Antwortmöglichkeiten. Die volle Punktzahl wird vergeben, wenn das Antwortmuster vollständig mit dem geforderten übereinstimmt. Für teilweise Übereinstimmung wird die Punktzahl nach folgender Regel ermittelt: Für jede zutreffend markierte Antwort wird ein Punkt vergeben. Es werden keine Punkte vergeben, wenn keine der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten markiert wurde oder wenn mehr Markierungen gesetzt wurden als es der geforderten Anzahl von Antworten entspricht.

(8) Zur Gesamtbewertung einer Klausur, die vollständig aus Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben besteht, werden die erreichten Punktzahlen aller Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die nach erfolgter Analyse gemäß Absatz 4 gewertet werden, zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Der für die Prüflingskohorte vorgesehene Erstversuch der Klausur ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge unterschreitet, die an der Klausur teilgenommen haben. Die Erst- und Zweitwiederholung ist bestanden wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im Wiederholungstermin die Klausur mit mindestens 60 Prozent bestanden haben.

(9) Für Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben, die im Rahmen von Klausuren gestellt werden, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, wird jeweils eine festgelegte Teilpunktzahl vergeben. Die Teilpunktzahl ist diejenige Punktzahl, die im Verhältnis zur Gesamtpunktzahl der Klausur für die Bearbeitung des Multiple-Choice-Teiles maximal erreicht werden kann. Zur Gesamtbewertung der Klausur werden die in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben gemäß Absatz 5 bis 7 erreichten Punktzahlen jeweils addiert und in die hiermit erreichte Teilpunktzahl gegebenenfalls umgerechnet. Dabei entsprechen 100 Prozent der in den Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben zu erreichenden Punkte 100 Prozent der zu erreichenden Teilpunktzahl. Die Teilpunktzahl wird mit den in den übrigen Prüfungsaufgaben erreichten Punkten zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Im Übrigen gilt § 9 dieser Anlage.

(10) Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Klausur, die mit einer Alternativenauswahl wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Multiple-Choice-Prüfungsaufgaben dar. Bemerkungen und Texte der Prüflinge, die Fragen diskutieren und Antwortalternativen in Frage stellen oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnen, werden bei der Bewertung der Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren grundsätzlich nicht berücksichtigt.

§ 11

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Erfolgskontrolle gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein bindender Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wurde oder ein Rücktritt ohne triftigen Grund erfolgt. Dasselbe gilt, wenn eine Erfolgskontrolle nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt sowie der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund sind dem verantwortlichen Fachgebiet unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist zur Glaubhaftmachung ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Für die rechtzeitige Glaubhaftmachung muss das ärztliche oder amtsärztliche Attest spätestens am dritten Werktag nach dem Termin der Erfolgskontrolle im Fachgebiet vorliegen. Über die Genehmigung des Rücktritts und die Anerkennung des Säumnisgrundes entscheidet der Leistungsnachweisverantwortliche.

(3) Wird der Rücktritt von der Erfolgskontrolle genehmigt oder der Säumnisgrund anerkannt, so muss der Studierende zum nächstmöglichen Termin an der Erfolgskontrolle teilnehmen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Über den maßgeblichen Termin ist der Studierende rechtzeitig vom verantwortlichen Fachgebiet zu informieren. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, erhält der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Teilerfolgskontrollen, gelten die vorstehenden Regelungen für die einzelnen Teile entsprechend.

§ 12

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Erfolgskontrolle mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Versucht der Studierende den Leistungsnachweis durch Täuschung über die regelmäßige Teilnahme zu erlangen, wird die Unterrichtsveranstaltung insgesamt als nicht regelmäßig besucht behandelt. § 2 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 3 Satz 2 dieser Anlage gelten in diesem Fall entsprechend.

(2) Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Einzelveranstaltung oder eines Prüfungstermins stört, kann von der Einzelveranstaltung oder der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. Die Fehlzeit wird im Fall des Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 1 als verschuldete Fehlzeit angerechnet. Die Erfolgskontrolle wird im Fall des Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung trifft der Leistungsnachweisverantwortliche. In schwerwiegenden Fällen kann der Studierende von der Teilnahme an den verbleibenden Unterrichtsstunden der gesamten Unterrichtsveranstaltung, von weiteren Versuchen der Erfolgskontrolle, von beidem, oder vom Studium der Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus ausgeschlossen werden. Schwerwiegende Fälle liegen insbesondere bei Ordnungsverstößen mit Anwendung von und Drohung mit Gewalt oder Aufforderung zur Gewalt sowie bei Verstößen gegen die Grundsätze der medizinischen Ethik vor. Die Entscheidung nach Satz 5 trifft die Studienkommission auf Grund der Empfehlung des Leistungsnachweisverantwortlichen. Sie ist vom Dekan zu genehmigen. Die Maßnahmen nach Satz 5 dürfen eine Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten. Vor der Entscheidung ist der Studierende anzuhören. Über Widersprüche gegen diese Entscheidung entscheidet der Dekan.

(3) Besteht eine Erfolgskontrolle aus mehreren Teilerfolgskontrollen, gelten die vorstehenden Regelungen für die einzelnen Teilerfolgskontrollen entsprechend.

§ 13

Wiederholung nicht bestandener Erfolgskontrollen

(1) Eine nicht bestandene Erfolgskontrolle kann zweimal wiederholt werden. Bestandene Erfolgskontrollen können nicht wiederholt werden. Besteht eine Erfolgskontrolle aus Teilerfolgskontrollen, sind nur die nicht bestandenen Teilerfolgskontrollen zu wiederholen. Die Wiederholungen sollen in der Regel in der Form durchgeführt werden, in der der Erstversuch stattgefunden hat.

(2) Die erste Wiederholung muss zeitlich so erfolgen, dass dem Studierenden im Falle des Bestehens ein Weiterstudium ohne Zwangspause möglich ist. Der Termin für die zweite Wiederholung ist so zu bestimmen, dass der Studierende die Möglichkeit erhält, sich gründlich hierauf vorzubereiten. Vor der Durchführung der zweiten Wiederholung ist dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, bei Bedarf ein Fachgespräch mit dem Leistungsnachweisverantwortlichen zu führen. Das Fachgespräch soll dem Studierenden Auskunft über seinen aktuellen Leistungsstand geben.

(3) Wird die Erfolgskontrolle auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist keine weitere Wiederholung der Erfolgskontrolle mehr möglich. Der betroffene Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden. Die Studierenden erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid des Leistungsnachweisverantwortlichen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin - Studienablaufplan

Semester		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Titel der Unterrichtsveranstaltung	LN	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr
Eine Vorlesung Allgemeine Pathologie												2,5	1								
Eine Vorlesung Spezielle Pathologie												1									
Eine Vorlesung Allgemeine Chirurgie														2							
Eine Vorlesung Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten												2									
Eine Vorlesung Hygiene; einschließlich Gesundheitsfürsorge												1									
Eine Vorlesung medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen												2,5	1								
DIPOL-Kurs Infektiologie:																					
Immunologie												0,28									
Immun-Pathologie												0,43	0,28								
Virologie												0,85	0,28								
Tutorien													1,14								
DIPOL-Kurs Akute Notfälle:																					
Praktika, UaK, Large Group												2,6	1,13								
Tutorien													1,6								
Vorlesung Radiologie												0,26									
Eine Vorlesung Einführung in die Kieferorthopädie												2									
Eine Vorlesung Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde																		1		1	
Eine Vorlesung Kinderzahnheilkunde																		2			
Zwei Vorlesungen Pharmakologie und Klinische Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs)												3,0	1					1	1		
Zwei Vorlesungen Innere Medizin												2		2							
Zwei Vorlesungen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten												2				2					
Zwei Vorlesungen Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie																2				2	

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin - Studienablaufplan

Semester		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Titel der Unterrichtsveranstaltung	LN	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr
Zwei Vorlesungen Zahnerhaltungskunde; umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie												4									
Zwei Vorlesungen Zahnersatzkunde												2		2							
Zwei Vorlesungen Kieferorthopädie														2		2					
Pathohistologischer Kursus	LN																3				
Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden	LN													2	1						
DIPOL-Kurs Pathomechanismen																					
Tutorien															1,25						
Pathobiochemie														1,25							
Pathophysiologie														1,75							
Pathologie														2							
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	LN											2	2					0,5	2		
Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde	LN											0,25	14								
Kursus der kieferorthopädischen Technik	LN													1	7						
Operationskursus für zwei Semester (Kurse I / II)	LN														3		3				
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung für zwei Semester (I / II)	LN														8		8				
Kursus (einschließlich eines Kursus der Kinderzahnheilkunde) der Zahnerhaltungskunde für zwei Semester (I / II)	LN														16				8		8

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin - Studienablaufplan

Semester		1		2		3		4		5		6		7		8		9		10	
Titel der Unterrichtsveranstaltung	LN	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr	Vo	Pr
Poliklinik der Zahnerhaltungskunde für zwei Semester (I / II)														2						0,5	
Kursus der Zahnersatzkunde für zwei Semester (I / II)	LN															16		8			8
Poliklinik der Zahnersatzkunde für zwei Semester (I / II)															2					1	
Teilnahme als Auskultant, im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I)	LN													4							
Besuch von einem Semester in der chirurgischen Poliklinik	LN																	2			
Teilnahme als Praktikant im Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde über drei Semester (Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II und III und IV)	LN															4		2		4	
Teilnahme als Praktikant in der Hautklinik über ein Semester	LN															2					